

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATS

vom 5. November 1963

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(64/54/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und Artikel 227 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich der konservierenden Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, muß jede Rechtsvorschrift in erster Linie auf den Schutz der Volksgesundheit, aber auch auf den Schutz der Verbraucher vor Fälschungen sowie auf die wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse ausgerichtet sein, soweit der Gesundheitsschutz dies zuläßt.

Die unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für konservierende Stoffe behindern

den freien Verkehr mit Lebensmitteln und können eine ungleiche Wettbewerbslage schaffen; sie wirken sich deshalb unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes aus.

Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften ist daher im Hinblick auf einen freien Verkehr mit Lebensmitteln notwendig.

Eine solche Angleichung setzt in einem ersten Stadium die Aufstellung einer einheitlichen Liste der konservierenden Stoffe, deren Verwendung als Schutz der Lebensmittel gegen den Verderb durch Mikroorganismen zulässig ist, sowie die Festlegung von Reinheitskriterien voraus, denen diese konservierenden Stoffe entsprechen müssen.

Die Bestimmung der zur Nachprüfung der allgemeinen und der spezifischen Reinheitskriterien notwendigen Analysemethoden ist eine technische Durchführungsmaßnahme; es ist daher zweckmäßig, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 106 vom 12. Juli 1963, S. 1923/63.

⁽²⁾ Vgl. S. 165/64 dieses Amtsblatts.

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse in einigen Mitgliedstaaten erscheint es zweckmäßig, eine Frist vorzusehen, innerhalb der diese Mitgliedstaaten für bestimmte konservierende Stoffe die bestehenden Rechtsvorschriften beibehalten können.

Der Rat wird in einem zweiten Stadium über die Angleichung der Rechtsvorschriften zu entscheiden haben, die bestimmen, welchen Lebensmitteln im einzelnen die in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten konservierenden Stoffe zugesetzt werden dürfen und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen nur die in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten konservierenden Stoffe als Schutz der Lebensmittel gegen den Verderb durch Mikroorganismen zulassen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die konservierenden Stoffe, für die in der Anlage bestimmte Verwendungsbedingungen vorgesehen sind, nur unter diesen Bedingungen verwendet werden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (1) berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die bestimmen, welchen Lebensmitteln die in der Anlage aufgeführten konservierenden Stoffe zugesetzt werden dürfen und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat; diese Rechtsvorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß damit einer der in der Anlage aufgeführten konservierenden Stoffe vollständig von der Verwendung in Lebensmitteln ausgeschlossen wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten lassen das Räuchern gewisser Lebensmittel nur mit Rauch zu, der aus naturbelassenen Hölzern und Holzstoffen unter Ausschluß von solchen Hölzern und Holzstoffen entwickelt wird, die durch Imprägnieren, Färben, Leimen, Anstreichen oder in ähnlicher Weise behandelt worden sind; Voraussetzung ist, daß die menschliche Gesundheit durch das Räuchern nicht gefährdet wird.

Artikel 4

(1) Stellt sich heraus, daß der Zusatz eines der in der Anlage aufgeführten konservierenden Stoffe oder dessen Gehalt an einem oder mehreren der in Artikel 7 genannten Elemente eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, so kann ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung für die Verwendung dieses konservierenden Stoffes in Lebensmitteln aussetzen oder den zulässigen Höchstgehalt an einem oder mehreren der genannten Elemente verringern. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen einem Monat hiervon in Kenntnis.

(2) Auf Vorschlag der Kommission entscheidet der Rat unverzüglich einstimmig, ob die Liste in der Anlage zu ändern ist, und erläßt gegebenenfalls durch Richtlinie die notwendigen Änderungen. Erforderlichenfalls kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission auch den in Absatz (1) Satz 1 genannten Zeitraum bis zu höchstens einem Jahr verlängern.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten:

a) während eines Zeitraums von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Verwendung von Ameisensäure und ihren Salzen, Borsäure und ihren Salzen, organischen Borverbindungen und Hexamethylentramin in Lebensmitteln regeln;

b) bis zum 31. Dezember 1965 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten mit Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat regeln.

Artikel 6

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für:

a) Erzeugnisse, die als Lebensmittel Verwendung finden, aber außerdem konservierende Eigenschaften besitzen können, wie z. B. Essig, Kochsalz, Äthylalkohol, Speiseöl und Zucker;

b) das Nisin;

c) Erzeugnisse, die als Lebensmittelüberzug verwendet werden;

d) Erzeugnisse zur Bekämpfung der für Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse schädlichen Organismen;

e) Erzeugnisse mit antimikrobieller Wirkung zur Behandlung von Trinkwasser;

f) Erzeugnisse mit antioxidierender Wirkung.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten und zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten konservierenden Stoffe

a) folgenden allgemeinen Reinheitskriterien entsprechen:

— sie dürfen weder mehr als 3 mg/kg Arsen noch mehr als 10 mg/kg Blei enthalten;

— sie dürfen vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, die sich durch die Festlegung der in Buchstabe b) genannten spezifischen Reinheitskriterien ergeben, zusammen nicht mehr als 50 mg/kg Kupfer und Zink — der Zinkgehalt darf nicht mehr als 25 mg/kg betragen — und keine nachweisbaren Spuren von in toxikologischer Hinsicht gefährlichen Elementen, insbesondere Schwermetallen, enthalten;

b) den gegebenenfalls gemäß Artikel 8 Absatz (1) festgelegten spezifischen Reinheitskriterien entsprechen.

Artikel 8

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinie die in Artikel 7 Buchstabe b) genannten spezifischen Reinheitskriterien einstimmig fest.

(2) Die Kommission legt nach Anhörung der Mitgliedstaaten durch Richtlinie die Analysemethoden fest, die für die Nachprüfung der in Artikel 7 genannten allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien erforderlich sind.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten und zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten konservierenden Stoffe nur in Verpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf denen folgendes vermerkt ist:

a) Name und Anschrift des Herstellers oder eines verantwortlichen Verkäufers im Sinne der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist; Personen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern einführen, werden dem Hersteller gleichgestellt;

b) die in der Anlage angegebene Nummer und Bezeichnung der konservierenden Stoffe;

c) die Angabe: „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“;

d) bei Mischungen konservierender Stoffe mit anderen Stoffen: das Mischungsverhältnis und die Bezeichnung des Mischerzeugnisses.

(2) Befinden sich die Angaben gemäß Absatz (1) auf den Verpackungen oder Behältnissen und sind die Angaben gemäß den Buchstaben b) und c) in zwei Amtssprachen der Gemeinschaft, nämlich einer Sprache germanischen und einer Sprache romanischen Ursprungs, abgefaßt, so können die Mitgliedstaaten das Verbringen der in der Anlage aufgeführten konservierenden Stoffe in ihr Hoheitsgebiet und das Verbringen dieser Stoffe in den Verkehr nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie deren Kennzeichnung als unzureichend betrachten.

Artikel 10

(1) Diese Richtlinie gilt auch für die Lebensmittel und die zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten konservierenden Stoffe, die in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die Lebensmittel und konservierenden Stoffe, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechtsvorschriften entsprechend den vorstehenden Bestimmungen binnen einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe auf die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Lebensmittel und konservierenden Stoffe angewendet.

(2) Bei Anwendung des Artikels 5 Buchstabe a) tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Bekanntgabe gemäß Absatz (1) der Zeitpunkt des Ablaufs des in Artikel 5 Buchstabe a) vorgesehenen Zeitraums.

Artikel 12

Diese Richtlinie gilt auch für die überseeischen Departements der Französischen Republik.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ANLAGE

EWG-Nr.	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
<i>I. Konservierende Stoffe</i>		
E 200	Sorbinsäure	
E 201	Natriumsorbat (Natriumverbindung der Sorbinsäure)	
E 202	Kaliumsorbat (Kaliumverbindung der Sorbinsäure)	
E 203	Kalziumsorbat (Kalziumverbindung der Sorbinsäure)	
E 210	Benzoesäure	
E 211	Natriumbenzoat (Natriumverbindung der Benzoesäure)	
E 212	Kaliumbenzoat (Kaliumverbindung der Benzoesäure)	
E 213	Kalziumbenzoat (Kalziumverbindung der Benzoesäure)	
E 214	p-Hydroxybenzoesäureäthylester	
E 215	p-Hydroxybenzoesäureäthylester — Natriumverbindung	
E 216	p-Hydroxybenzoesäure-n-propylester	
E 217	p-Hydroxybenzoesäure-n-propylester — Natriumverbindung	
E 220	Schwefeldioxyd	
E 221	Natriumsulfit	
E 222	Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit)	
E 223	Natriumdisulfit (Natriumpyrosulfit oder Natriummetabisulfit)	
E 224	Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit oder Kaliummetabisulfit)	
E 225	Kalziumsulfit (Kalziumpyrosulfit oder Kalziummetabisulfit)	
<i>II. Stoffe, die hauptsächlich anderen Zwecken dienen, daneben aber auch konservierend wirken können</i>		
E 250	Natriumnitrit	Nur in Mischung mit Kochsalz
E 251	Natriumnitrat	Rein oder in Mischung mit Kochsalz
E 252	Kaliumnitrat	Rein oder in Mischung mit Kochsalz

EWG-Nr.	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 260	Essigsäure	
E 261	Kaliumazetat	
E 262	Natriumdiazetat	
E 263	Kalziumazetat	
E 270	Milchsäure	
E 280	Propionsäure	
E 281	Natriumpropionat (Natriumverbindung der Propionsäure)	
E 282	Kalziumpropionat (Kalziumverbindung der Propionsäure)	
E 290	Kohlendioxyd	

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Rats betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

A. ANTRAG AUF STELLUNGNAHME

Auf seiner 100. Tagung am 1. und 2. April 1963 hat der Rat beschlossen, gemäß Artikel 100 des Vertrages den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, anzuhören.

Der Antrag auf Stellungnahme zu diesem Text, der im folgenden wiedergegeben ist, wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn Roche, durch den Präsidenten des Rats, Herrn Schaus, mit Schreiben vom 3. April 1963 zugeleitet.

**Vorschlag einer Richtlinie des Rats
betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die
in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich der konservierenden Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, muß jede

Rechtsvorschrift in erster Linie auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, aber auch auf den Schutz der Verbraucher vor Fälschungen und die Erfordernisse der Wirtschaft ausgerichtet sein.

Die unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für konservierende Stoffe behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln und können eine ungleichmäßige Wettbewerbslage schaffen; sie wirken sich deshalb unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes aus.

Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften ist daher im Hinblick auf einen freien Verkehr mit Lebensmitteln notwendig.

Die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften setzt in einem ersten Stadium die Aufstellung einer einheitlichen Liste der konservierenden Stoffe voraus, deren Verwendung zum Schutz von Lebensmitteln gegen jeglichen, insbesondere gegen den von Mikroorganismen verursachten Verderb zulässig ist, sowie die Festlegung von Reinheitskriterien, denen diese konservierenden Stoffe entsprechen müssen.